

Neue Maßstäbe für die Ausweisung von türkischen ArbeitnehmerInnen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass türkische ArbeitnehmerInnen, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei haben, nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen aus Deutschland ausgewiesen werden dürfen. Das Gericht hat Grundsätze, die nach einer neuen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nunmehr für die Ausweisung von freizügigkeitsberechtigten EU-BürgerInnen gelten, weitgehend auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige übertragen (vgl. die heutige Presseerklärung in der Sache BVerwG 1 C 30.02).

Danach ist eine Ausweisung nur nach einer individuellen Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde zulässig. Zwingende Ausweisungen und Regelausweisungen, wie sie § 47 Ausländergesetz bei schweren Straftaten vorsieht, dürfen auch gegen TürkInnen, die sich auf Assoziationsrecht berufen können, nicht mehr verfügt werden. Außerdem müssen die Ausländerbehörden und die Gerichte künftig neue Tatsachen, die nach der Ausweisungsverfügung entstanden sind, berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung im Falle eines 45-jährigen Türken getroffen, der wegen Handeltreibens mit 12 Kilogramm Heroin im Jahre 1991 zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt wurde und insgesamt etwa acht Jahre in Haft war.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache zur nochmaligen Überprüfung der 1992 verfügten Ausweisung zurückverwiesen. Das Oberverwaltungsgericht Münster muss klären, ob der Kläger ein Aufenthaltsrecht nach Assoziationsrecht besitzt und ob sich die maßgebliche Sachlage in den letzten Jahren wesentlich verändert hat. Dabei wird das Oberverwaltungsgericht der Ausländerbehörde auch Gelegenheit geben müssen, erstmals Ermessenserwägungen anzustellen. Das gilt entsprechend in allen anderen bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Ausweisungsverfahren von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen.

BVerwG 1 C 29.02 - Urteil vom 3. August 2004
Pressemitteilung Nr. 48/2004: BVerwG 1 C 29.02 03.08.2004

MIGRATION & EUROPA

Fortbildungsreihe für Menschen in der Beratungsarbeit

VERANSTALTER

Die Diakonischen Werke in Hamburg & Schleswig-Holstein

Europa ganz praktisch - Europäische Strukturen vor Ort

Mittwoch, 7. September 2004, 10.00 bis 16.30 Uhr

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Martinshaus, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg

In Schleswig-Holstein und Hamburg gibt es verschiedene EU-Akteure, die sich auch mit Migrationsfragen der EU beschäftigen. Einige davon sollen zu Wort kommen und ihre Arbeit vorstellen.

- **EU-Fördermöglichkeiten**

Die Europäische Union fördert innovative Projektideen. Das bietet Chancen, stellt aber auch Anforderungen.

Doris Scheer, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Rendsburg

- **Best-practice Modelle**

Erfahrungen im Umgang mit Antragstellungen auf Europäischer Ebene.

Anne Wiesner, Christliches Jugenddorf (CJD) Eutin (angefragt)

Workshops:

- **Internetrecherche zum Thema Migration & Europa**
- **Austausch über Projektideen und deren Umsetzung**

Gleichstellung per Verordnung?

– Die Antidiskriminierungsrichtlinie der EU

Mittwoch, 29. September 2004, 10.00 bis 16.30 Uhr

Diakonisches Werk Hamburg

Königstr. 54, 22767 Hamburg-Altona

Schon vor drei Jahren verabschiedete die Europäische Union ihre Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG). Intendiert war damit, eine Harmonisierung von Antidiskriminierungsregeln in allen Mitglieds- wie Beitrittsländern zu erreichen.

Alle Mitgliedsstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis Juli 2003 in nationales Recht zu übertragen. Ein erster Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums ist über das Entwurfstadium nicht hinaus gekommen.

Die Richtlinie verlangt, dass die Mitgliedsstaaten „Stellen“ benennen, die als offizielle Anlauf- und Beschwerdestellen Diskriminierungsoffern offen stehen und Unterstützung anbieten. Sie sollen einschlägige Untersuchungen durchführen, Statistiken pflegen und - last but not least - unabhängige Berichte veröffentlichen und an Legislative und Exekutive gerichtete Empfehlungen aussprechen.

Was wird die Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie MigrantInnen und Flüchtlingen in Deutschland bringen? Wird interkulturelle Kompetenz im Handeln von Ämtern und Regeldiensten dann zur Pflicht? Sind Gesetze und Verordnungen zur sozialen Ausgrenzung von Flüchtlingen alsbald obsolet?

- **Die Richtlinienpolitik der EU – Erwartungen & Reaktionen**
Sven Kahle, Hanse-Office, Brüssel
- **Der Blick nach innen – Zur Umsetzung der Richtlinie vor Ort**
Cornelia Behncke, Firma Honeywell, Hamburg
- **Wer diskriminiert wen und warum? – Empirische Befunde zur Fremdenfeindlichkeit in Deutschland**
Prof. Klaus Ahlheim, Universität Duisburg-Essen

INFORMATION & ANMELDUNG

Kirsten Schneider, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein,
 schneider@diakonie-sh.de, T. 04331-593189